

Daß der Staat dem Erwerber noch außerdem eine an den Staat zu entrichtende Gegenleistung auferlegt, wird ernstlich in Frage kommen müssen. Unter Umständen empfängt der, dem das Kohlenbergbaurecht vom Staat übertragen wird, hiermit einen Besitz von großem wirtschaftlichen Werte; möglicherweise handelt es sich dabei um ein Kohlenfeld, dessen Reinerträge auch nach Abzug der Förderabgabe die üblichen Unternehmergewinne erheblich übersteigen würden. Es besteht keinerlei Anlaß, und liegt sicherlich auch nicht im Sinne des mehrerwähnten Antrags, Drucksache Nr. 352, die Entwicklung der Verhältnisse einen Verlauf nehmen zu lassen, bei dem ein einzelner einen Sondervorteil erhält, der ihm ohne das, im Interesse der Allgemeinheit erlassene, Gesetz nicht zugeflossen wäre. In solchen Fällen würde der Staat allerdings zu erwägen haben, ob nicht dem Erwerber auch über die von ihm hinsichtlich des Betriebs des Unternehmens und der Kohlenpreise einzuhaltenden Bedingungen sowie über die Förderabgabe hinaus eine an den Staat zu entrichtende und somit der Allgemeinheit zugute kommende Gegenleistung, sei es in Kapital, sei es in einer weiteren Rente, aufzuerlegen sei.

Selbstverständlich würde darauf zu achten sein, daß die Gegenleistung nicht dazu führt, den Preis der Kohle unangemessen zu erhöhen. Es erscheint aber keineswegs ausgeschlossen, daß sich beide Rücksichten miteinander vereinigen lassen.

Unter solchen Umständen vermag der Staat nicht ohne weiteres auf das Recht zu verzichten, in geeigneten Fällen dem, welchem er nach § 21 des Entwurfs ein Kohlenbergbaurecht überträgt, eine Gegenleistung der bezeichneten Art aufzuerlegen.“

In der sich hieran anschließenden Beratung ging die Meinung der Mehrheit der Deputation dahin, dem Staate den Anspruch auf eine Gegenleistung für die Übertragung von Kohlenbergbaurechten vorzubehalten. Dabei wurde betont, daß diese Gegenleistung aber in so mäßigen Grenzen bleiben müsse, daß die Kohlen für die Verbraucher nicht verteuert werden.

Der Mitberichterstatter Nitzsche zog später seinen Antrag zurück und brachte an dessen Stelle einen anderen mit folgendem Wortlaut ein:

„Ich beantrage, im § 21 Satz 1 zwischen dem ersten und zweiten Satz einzufügen:

Der Staat ist verpflichtet, auf Ansuchen eines bestehenden Unternehmens Kohlenunterirdisches, das nach § 2 dem Unternehmen gehört, diesem dann zu verleihen, wenn es nicht zum Grubenfeld im Sinne des § 2 gehört, sofern die Kohle des verliehenen Feldes in dem bestehenden Unternehmen Verwertung findet.“

Mit diesem Antrage kam der Antragsteller neben der Verfolgung der Ziele, die er mit dem zurückgezogenen Antrage verbunden hatte, zum Teil auf seinen Antrag zurück, den er zum neuen § 4a gestellt hatte, indem er dort den Gesichtspunkt der Verarbeitung der gewonnenen Kohle für die Erweiterung des Grubenfeldbesitzes der privaten Unternehmungen verwertete. Die Deputation lehnte den Antrag Nitzsche gegen 4 Stimmen ab.

Sodann nahm die Deputation § 21 nach der Vorlage gegen 4 Stimmen an.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

**§ 21 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.**